

Wolfgang Form / Ursula Schwarz

Österreichische Opfer der NS-Justiz

Seit den späten 1990er-Jahren erfolgten in Kooperation des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes und der Philipps-Universität Marburg erste ausführliche systematische Forschungen auf dem Gebiet NS-Justiz in Österreich. Durch Gesamtdarstellungen der ÖsterreicherInnen betreffenden Urteile des Volksgerichtshofes, des Oberlandesgerichts Wien und, bedingt durch eine sehr dünne Quellenlage in geringerem Umfang, des Oberlandesgerichts Graz konnte erstmals für das „angeschlossene“ Österreich das Ausmaß sichtbar gemacht werden, das die NS-Justiz im Kampf gegen politische GegnerInnen beigetragen hatte.¹ Zwischen 1938 und Kriegsende kamen mehr als 6300 Frauen und Männer in die Mühlen der politischen Strafjustiz.

Nach dem „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich im März 1938 organisierte das NS-Regime Teile des bestehenden Justizsystems neu. Dabei konnten die neuen Machthaber auf schon vor 1938 weit verbreitete großdeutsche bzw. nationalsozialistische Sympathien von vielen Richtern und Staatsanwälten zurückgreifen. Zur Durchsetzung der nationalsozialistischen Rechtsvorstellungen auf dem Gebiet des ehemaligen Österreich wurde auf bereits im „Altreich“ bewährte Methoden zurückgegriffen: personelle Säuberungen bzw. Durchsetzung der Justiz mit Parteigängern, politische Druckausübung und Beeinflussung der Richter, Eingriffe in die Rechtsprechung seitens der NSDAP sowie die Ausgrenzung ganzer Gruppen wie z. B. Jüdinnen und Juden aus Rechtsprechung und Justizverwaltung.² Darüber hinaus wurde die deutsche Gerichtsorganisation übernommen, d. h. der Volksgerichtshof, die Besonderen Senate beim Oberlandesgericht, die Sondergerichte bei den Landgerichten, die

- 1 Wolfgang Form / Wolfgang Neugebauer / Theo Schiller (Hrsg.), NS-Justiz und politische Verfolgung in Österreich 1938 bis 1945. Analysen zu den Verfahren vor dem Volksgerichtshof und vor dem Oberlandesgericht Wien, München 2006; dies. (Hrsg.), in Zusammenarbeit mit dem Bundesarchiv, Widerstand und Verfolgung in Österreich 1938 bis 1945. Die Verfahren vor dem Volksgerichtshof und den Oberlandesgerichten Wien und Graz, Mikrofiche-Edition, München 2004; Erschließungsband zur Mikrofiche-Edition, München 2005.
- 2 Wolfgang Neugebauer, Der NS-Terrorapparat, in: Emmerich Tálos / Ernst Hanisch / Wolfgang Neugebauer / Reinhard Sieder (Hrsg.), NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch, Wien 2001, S. 735.

Militärgerichte, die SS- und Polizeigerichte sowie zu Kriegsende die Standgerichte. Im Gebiet des ehemaligen Österreich blieben jedoch in weiten Teilen „österreichische“ Rechtsnormen bestehen.³

Mit der Verordnung vom 20. Juni 1938 über die Einführung der Vorschriften über Hochverrat und Landesverrat im Lande Österreich wurde der nationalsozialistische Volksgerichtshof auch für das Gebiet des vormaligen Staates Österreich zuständig.⁴ Damit galten auch hier die grundsätzlichen Regelungen der Abgabe von Verfahren politischer Natur von der Oberreichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof an die Generalstaatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten. Diese justizpolitischen Entscheidungen führten zu dem besonderen Rechtszustand, dass auf dem ehemals österreichischen Territorium zwei selbstständige Rechtssysteme in einem Rechtsraum parallel Geltung hatten: auf der einen Seite das in Kraft gebliebene österreichische Strafrecht (auch für die an die Gaue „Oberdonau“ und „Niederdonau“ angeschlossenen tschechoslowakischen Gebiete) und auf der anderen Seite das reichsdeutsche politische Strafrecht.⁵ Das duale Rechtssystem brachte zum Teil erhebliche Schwierigkeiten hinsichtlich einer gesamtdeutschen Rechtsprechung. Das NS-Regime plante in naher Zukunft ein neues Strafrecht, ein „Deutsches Recht“, zu schaffen und nahm temporäre Unstimmigkeiten deshalb als vertretbar hin. Damit wurde auch die Entscheidung, die österreichischen Richter und Staatsanwälte auf das reichsdeutsche Recht zu schulen, vertagt.

In den Bereich der politischen bzw. politisierten Justiz fielen die Sondergerichte, die auch in Österreich eingerichtet werden sollten. Mit der Verordnung vom 20. November 1938⁶ wurden dem Oberlandesgericht Wien sondergericht-

Download:

VO vom
20. 6. 1938

- 3 Zum sogenannten interlokalen Recht siehe Wolfgang Form, Einleitung zum Indexband der Mikrofiche-Edition Widerstand und Verfolgung in Österreich, S. 12 ff.
- 4 Verordnung über die Einführung der Vorschriften über Hochverrat und Landesverrat im Lande Österreich vom 20. Juni 1938, RGBl. I S. 640. Vgl. hierzu Michael Lojowsky, Zuständigkeit des Volksgerichtshofes in Österreich, in: Form / Neugebauer / Schiller (Hrsg.), NS-Justiz und politische Verfolgung in Österreich, S. 13 ff. Zum Volksgerichtshof siehe: Klaus Marxen, Das Volk und sein Gerichtshof. Eine Studie zum nationalsozialistischen Volksgerichtshof, Frankfurt/M. 1994; ders., Die Rechtsprechung des Volksgerichtshofes, in: Franz Jürgen Säcker (Hrsg.), Recht und Rechtslehre im Nationalsozialismus, Baden-Baden 1992, S. 203–217; Holger Schlüter, Die Urteilspraxis des nationalsozialistischen Volksgerichtshofs, Berlin 1986 (= Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft 86).
- 5 Vgl. Ernst Schäfer, Einige Zweifelsfragen des interlokalen Strafrechts, in: Deutsche Justiz (1940), S. 891 ff., 1181 f.; Roland Freisler, Innerdeutsche Abgrenzung beider deutschen Strafgesetzgruppen, in: Deutsche Justiz (1940), S. 1281–1285.
- 6 Artikel II bis IV der Verordnung über die Erweiterung der Zuständigkeit der Sondergerichte vom 20. November 1938; RGBl. I S. 1632.

liche Aufgaben übertragen, am 23. Dezember 1938⁷ der sondergerichtliche Aufgabenbereich der Oberlandesgerichte genauer geregelt. Ab dem 1. September 1939 übernahmen die Landgerichte (Landesgerichte wurde durch die deutsche Bezeichnung ersetzt), ebenso wie im „Altreich“, alle Aufgaben eines Sondergerichtes.⁸ Ab diesem Zeitpunkt wurden die Sondergerichte auch für die politische Strafjustiz relevant, da in ihren Zuständigkeitsbereich unter anderem Delikte wie Vergehen gegen das Heimtückegesetz, Wehrkraftzersetzung oder Verbrechen gegen die Rundfunkverordnung fielen.

Die Oberreichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof

Wenn von Justizterror, von Justizunrecht während der NS-Zeit gesprochen wird, wird meist auf die Senate des Volksgerichtshofs und seinen Vorsitzenden ab August 1942, Roland Freisler, fokussiert. Zum einen hatte der Volksgerichtshof 1942 jedoch im „Altreich“ bereits eine achtjährige Wirkungsdauer – er war bereits 1934 etabliert worden – hinter sich, zum anderen gab es eine ganze Reihe von Richtern und Beisitzern in seinen Reihen, die seine Rechtsprechung grundlegend prägten. Zudem darf auch im Gefüge der politischen Strafjustiz nicht übersehen werden, dass ein Fall erst einmal zur Anklage kommen muss. Die Strafverfolgungsbehörden setzten an ihrer Basis bei Gestapo und Kriminalpolizei sowie den Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten an. Sie leiteten die politischen Verfahren in vorgeschriebene Bahnen, an deren Ende die wohl mächtigste Staatsanwaltschaft während der NS-Zeit stand, die Oberreichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof. Aus dem gesamten Deutschen Reich kamen hier die Ermittlungsergebnisse in politischen Strafsachen zusammen und wurden bewertet. Viele der Ermittlungsverfahren gingen zurück in die Region und wurden vor Amts-, Land- und Sondergerichten verhandelt – oder eingestellt. Die politisch bedeutenden Verfahren behielt die Oberreichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof bei sich. Sie entschied, welche Straftaten von ihr selbst angeklagt werden sollten und welche zur weiteren Behandlung an ein Oberlandesgericht delegiert wurden. Für das Gebiet des ehemaligen Österreich war das Oberlandesgericht in Wien (bis Oktober 1944, dann wurde beim Oberlan-

7 Verordnung über das Verfahren in erster Instanz vor den Oberlandesgerichten im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten vom 23. Dezember 1938; RGBl. I S. 1928.

8 § 40 Abs. 1 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939; RGBl. I S. 1658.

desgericht in Graz ebenfalls ein politischer Senat eingerichtet) zuständig. Die Entscheidung, ob der Oberreichsanwalt selbst anklagte oder ein Verfahren an den Generalstaatsanwalt überwies, kam für die jeweiligen Betroffenen einer Art von „Vorwegnahme des Urteils“ gleich. Denn ein Vergleich der Spruchpraxis des Volksgerichtshofes (ÖsterreicherInnen betreffend) mit jener der politischen Senate des Oberlandesgerichts Wien zeigt, dass die Wahrscheinlichkeit eines Todesurteils bei einem Verfahren vor dem Volksgerichtshof bei mindestens 40 % lag. Die Todesurteilsrate am Oberlandesgericht Wien lag bei unter 1 %.⁹

Der Volksgerichtshof

Der Volksgerichtshof (VGH) war mit dem Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. April 1934¹⁰ errichtet worden und hatte einen Teil der Kompetenzen des Reichsgerichts, nach dem für die Nationalsozialisten unbefriedigenden Ende des Reichstagsbrandprozesses¹¹, übernommen. Ursprünglich ein Sondergericht erklärte das Gesetz über den Volksgerichtshof und über die 25. Änderung des Besoldungsgesetzes vom 18. April 1936 den VGH zum ordentlichen Gericht im Sinne des Gerichtsver-

9 Vgl. Michael Lojowsky, Hochverrat, in: Form / Neugebauer / Schiller (Hrsg.), NS-Justiz und politische Verfolgung in Österreich, S. 158 ff., 214 ff., sowie Wolfgang Form, Feindbegünstigung, in: Form / Neugebauer / Schiller (Hrsg.), NS-Justiz und politische Verfolgung in Österreich, S. 352 ff.; Albrecht Kirschner, Wehrkraftzersetzung, in: ebenda, S. 513 ff., 611 ff., 625 ff.

10 RGBI. 1934/I S. 34.

11 Nach dem Reichstagsbrand in der Nacht vom 27. auf den 28. Februar 1933 wurde gegen den am Tatort festgenommenen niederländischen Staatsbürger Marinus van der Lubbe, den kommunistischen Reichstagsabgeordneten Ernst Torgler sowie gegen drei bulgarische Emigranten, Georgi Dimitrow, Blagoi Popow und Wassil Tanew, am 24. April 1933 Anklage wegen Hochverrats und Brandstiftung erhoben. Um die Androhung der Todesstrafe gegen diese Angeklagten zu ermöglichen, erließ die nationalsozialistische Regierung am 29. März 1933 ein Gesetz, das eine rückwirkende Androhung der Todesstrafe für alle Kapitalverbrechen ermöglichte, die zwischen dem 31. Jänner und dem 28. Februar 1933 begangen worden waren (Lex van der Lubbe). Das Urteil des Reichsgerichts in Leipzig, zu dem keine Revision möglich war, erging am 23. Dezember 1933, wobei die Angeklagten Torgler, Dimitrow, Popow und Tanew aus Mangel an Beweisen freigesprochen wurden. Der Angeklagte Lubbe wurde wegen Hochverrats in Tateinheit mit aufrührerischer Brandstiftung und versuchter einfacher Brandstiftung zum Tod und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt und am 10. Jänner 1934 hingerichtet. Die anderen Angeklagten wurden nach dem Prozess wieder in „Schutzhaft“ genommen, die Bulgaren später ausgewiesen und Torgler 1936 freigelassen.

Namentliche
Erfassung
der Opfer
politischer
Verfolgung
1938–1945

fassungsgesetzes.¹² Er hatte seinen Sitz in Berlin. Seine aus zwei Berufs- und drei Laienrichtern bestehenden Senate verhandelten aber gelegentlich auch in anderen Städten, so zum Beispiel im Juni 1939 in Wien gegen die Führung der Revolutionären Sozialisten.¹³ Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Mehrheit der Richter Laien waren (drei von fünf). Ihre Rekrutierung richtete sich eindeutig nach ihrer politischen Zuverlässigkeit (SA-, SS- und NS-Funktionäre). Damit griff die Politik direkt in politische Strafsachen ein. Die dem Volksgerichtshof zugedachte Rolle beschrieb dessen langjähriger Vizepräsident Karl Engert im Jahr 1939 folgendermaßen:

*Dokumente
als Down-
load:*

DÖW 21302
Leopoldine
Kovarik

„Man kann den Volksgerichtshof wohl als ein politisches Gericht bezeichnen, und zwar schon deshalb, weil er das einzige Gericht in Deutschland ist, das die schweren Hoch- und Landesverratsverbrechen abzuurteilen hat. [...] Darum müssen wir auch von allen Richtern dieses Gerichtshofes und von allen Vertretern der Anklagebehörde verlangen, daß sie in erster Linie Politiker und dann erst Richter und nicht umgekehrt sind. [...] So wie die Wehrmacht den äußeren Bestand des Staates zu sichern hat, so hat der Volksgerichtshof diese Verpflichtung nach innen hin in Verbindung mit der Geheimen Staatspolizei.“¹⁴

DÖW 116
Friedrich
Hedrich,
Hermine
Zaynard

DÖW 22600
Helene
Kafka
(Sr. Maria
Restituta)

Mit der bereits erwähnten Verordnung vom 20. Juni 1938¹⁵ wurde der Volksgerichtshof auch für das ehemals österreichische Gebiet zuständig. Hier erhielt er mehr Kompetenzen als im „Altreich“, da sich sein Aufgabenbereich neben Hoch- und Landesverrat und den damit verwandten Vorschriften auch auf weniger schwere Straftatbestände erstreckte. Im Gegensatz zum „Altreich“ war der Volksgerichtshof auf dem Gebiet des ehemaligen Österreich auch für die Beihilfe an den Verbrechen des Hochverrats und der Wehrmittelbeschädigung (§ 49a RStGB), fahrlässige Schriftenverbreitung (§ 85 RStGB), Bruch von Kriegs- und Notstandsverträgen (§ 92a RStGB), Zuwiderhandlung gegen Sicherungsanordnungen (§ 92b RStGB), Mitteilungen über Landesverrats-sachen (§ 92d RStGB) und Verschleierung der Person (§92e), unbefugte Aufnahmen (§ 92f RStGB), Unterlassene Anzeige einer in die Zuständigkeit des VGH

DÖW 4761
Helene
Kafka
(Sr. Maria
Restituta)

DÖW 5513
Karl Ryba

12 RGBl. I S. 369. Dies hatte nach 1949 in der BRD Auswirkungen auf die strafrechtliche Verfolgung der beim VGH tätig gewesenen Richter und Staatsanwälte.

13 Neugebauer, Der NS-Terrorapparat, S. 737.

14 Karl Engert, Stellung und Aufgaben des Volksgerichtshofes, in: Deutsches Recht, Heft 13/14, 20. 5. 1939, S. 485.

15 RGBl. I S. 640.

fallenden Straftat (minderschwerer Fall § 139 Abs. 1 RStGB) und Wehrmittelbeschädigung (§ 143a Abs. 1 S. 1 RStGB) zuständig. Die VO zur Ergänzung der Vorschriften über Hochverrat und Landesverrat in den Alpen- und Donau-Reichsgauen vom 18. Jänner 1943¹⁶ erweiterte die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs auf Spionage, öffentliche Zersetzung der Wehrkraft, vorsätzliche Wehrdienstentziehung, Gefährdung der Wehrmacht befreundeter Staaten, Gefährdung der Bedarfsdeckung der Bedürfnisse der Rüstungswirtschaft sowie das Auffordern zu derartigen Taten.

Betrachtet man den Umfang der Spruchfähigkeit des Volksgerichtshofs für das ganze Gebiet des ehemaligen Österreich, so zeigen sich einige Besonderheiten. Gegen insgesamt etwa 16.700 Männer und Frauen wurde ein Prozess vor dem Volksgerichtshof angestrengt; darunter waren 5712 „Reichsdeutsche“ und 2127 sogenannte Volksdeutsche (darunter fallen alle diejenigen Personen, die als Deutsche behandelt wurden und außerhalb des Deutschen Reichs in den Grenzen von 1937 lebten¹⁷). Wenn man die Gesamtzahlen betrachtet, ergibt sich ein deutlich höherer Anteil (über 25 %) der österreichischen Angeklagten (2137 Personen), als dem österreichischen Bevölkerungsanteil im Deutschen Reich (ca. 10 %) entsprach. Die Verfolgungsdichte lag ebenfalls über der des „Altreichs“ – bezogen auf die Zahl der beim Volksgerichtshof angeklagten Frauen und Männer. Ein Grund ist wohl darin zu sehen, dass in Österreich die NS-Propaganda und -indoktrination weniger stark wirksam war als in Deutschland.

Von den insgesamt vier Präsidenten des Volksgerichtshofs waren zwei besonders berüchtigt: Otto Georg Thierack, der im August 1942 Reichsminister der Justiz wurde, sowie sein Nachfolger, der Staatssekretär im Reichsministerium der Justiz, Roland Freisler.¹⁸

16 RGBL I S. 72.

17 In einem Runderlass des Reichsministeriums des Innern vom 29. März 1939 (Reichsministerialblatt der inneren Verwaltung, S. 783) wird der Begriff „deutscher Volkszugehöriger“ folgendermaßen definiert: „Deutscher Volkszugehöriger ist, wer sich als Angehöriger des deutschen Volkes bekennt, sofern dieses Bekenntnis durch bestimmte Tatsachen, wie Sprache, Erziehung, Kultur usw. bestätigt wird. Personen artfremden Blutes, insbesondere Juden, sind niemals deutsche Volkszugehörige, auch wenn sie sich bisher als solche bezeichnet haben.“

18 Werner Johe (Hrsg.), Die gleichgeschaltete Justiz. Organisation des Rechtswesens und Politisierung der Rechtsprechung 1933–1945, dargestellt am Beispiel des Oberlandesgerichtsbezirks Hamburg, Frankfurt/M. 1976, S. 113. Roland Freisler, geb. am 30. Oktober 1893 in Celle, von 23. August 1942 bis 3. Februar 1945 Präsident des VGH, starb am 3. Februar 1945 bei einem Bombenangriff in Berlin (Wolfgang Stadler, „... Juristisch bin ich nicht zu fassen.“ Die Verfahren des Volksgerichts Wien gegen Richter und Staatsanwälte 1945–1955, Wien 2007, S. 30).

Namentliche
Erfassung
der Opfer
politischer
Verfolgung
1938–1945

Die Oberlandesgerichte Wien und Graz

Um den Volksgerichtshof zu entlasten, hatte der Oberreichsanwalt beim VGH „bei Taten, die nach §§ 82, 83, 85, 90b bis 90e oder 92a bis 92f¹⁹ des Reichsstrafgesetzbuchs strafbar sind“, die Möglichkeit, „die Strafverfolgung an den Oberstaatsanwalt bei dem Gerichtshof zweiter Instanz in Wien²⁰ ab[zu]geben. Dasselbe gilt in den Fällen des § 49a²¹ und des § 139²² des Reichsstrafgesetzbuchs, soweit sie sich auf Hochverrat, Landesverrat oder Wehrmittelbeschädigung beziehen. Mit § 3 Abs. 3 der VO über die Einführung der Vorschriften über Hochverrat und Landesverrat im Lande Österreich vom 20. Juni 1938 kann der Volksgerichtshof die Verhandlung und Entscheidung dem Gerichtshof zweiter Instanz in Wien überweisen, wenn es der Oberreichsanwalt bei der Einreichung der Anklageschrift beantragt.“²³

*Dokumente
als Down-
load:*

DÖW 181
Hildegard
Burger

DÖW 17519
Ignaz
Liedbauer
u. a.

Zur Verhandlung und Entscheidung solcher Strafverfahren wurden beim OLG Wien, das in diesen Fällen für das ganze ehemalige Österreich zuständig war, sogenannte Besondere Senate gebildet, die auch außerhalb Wiens verhandelten. Erst ab Oktober 1944 wurde neben dem OLG Wien das OLG Graz hinsichtlich der Reichsgaue Steiermark und Kärnten tätig.²⁴

19 Straftatbestände des Hoch- und Landesverrates; siehe: Lojowsky, Hochverrat, S. 31–240, sowie Ursula Schwarz, Landesverrat, in: Form / Neugebauer / Schiller (Hrsg.), NS-Justiz und politische Verfolgung in Österreich, S. 243–336, hier 243 ff.

20 Gemeint ist der spätere Generalstaatsanwalt beim OLG Wien.

21 Beihilfe an den Verbrechen des Hochverrats und der Wehrmittelbeschädigung.

22 Unterlassene Anzeige einer in die Zuständigkeit des VGH fallenden Straftat.

23 § 3 Abs. 2 und 3 VO über die Einführung der Vorschriften über Hochverrat und Landesverrat im Lande Österreich vom 20. Juni 1938 (RGBl. I S. 640). Die Zuständigkeit des VGH war auf dem Gebiet des ehemaligen Österreich weiter gefasst als im „Altreich“. Dasselbe galt für die Möglichkeit der Abgabe an den Generalstaatsanwalt bzw. das OLG Wien. Strafsachen wegen hochverräterischen Unternehmens (§§ 80, 81 RStGB) und wegen landesverräterischer Verbrechen konnten nicht abgegeben werden. Vgl. Wolfgang Form, Politische NS-Strafjustiz in Österreich und Deutschland. Ein Projektbericht, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hrsg.), Jahrbuch 2001, Wien 2001, S. 13–34, insbesondere 15 f.; Hoyer-Chlebowsky, Kommentar zu § 3, in: Pfundtner-Neubert, Teil II c 5, S. 3. Mit der VO zur Ergänzung der Vorschriften über Hochverrat und Landesverrat in den Alpen- und Donau-Reichsgauen vom 18. Januar 1943 (RGBl. I S. 72) wurde die Abgabemöglichkeit um die §§ 90f (Volksverrat durch Lügenhetze), 91b (Feindbegünstigung), 143a (Wehrmittelbeschädigung) RStGB und 5 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2 (öffentliche Zersetzung der Wehrkraft) KSSVO erweitert.

24 Aktenvermerk des Reichsjustizministeriums vom 28. 9. 1944, DJ, S. 248; Form, Politische NS-Strafjustiz in Österreich und Deutschland, S. 16. Vorsitzender dieses Senats, der außer in Graz auch in Leoben und in Klagenfurt verhandelte, wurde Wladimir Fikeis, der zuvor jahrelang als Hilfsrichter des VGH in Berlin tätig gewesen war. Siehe: Martin F. Polaschek,

Die Besetzung der „Hoch- und Landesverratssenate“ mit fünf Berufsrichtern wurde bereits 1939 auf drei Berufsrichter reduziert.²⁵ Ab 1942 konnte auch ein Einzelrichter mit Zustimmung des Staatsanwaltes Entscheidungen allein treffen.²⁶ Insgesamt wurden am Oberlandesgericht Wien zumindest 1988 Verfahren gegen 4163 Personen geführt. Diese Besonderen Senate des OLG Wien verhängten mindestens 15 Todesurteile. Die Anzahl der am OLG Graz geführten Verfahren lässt sich aufgrund der fehlenden Unterlagen kaum beziffern. Im Gegensatz zum Volksgerichtshof war die typische Strafe am Wiener Oberlandesgericht Zuchthaus. Mindestens 458 Freisprüche (rund 10 %) sind belegt. Man muss jedoch bedenken, dass viele der freigesprochenen Angeklagten über mehrere Monate bis zu mehreren Jahren in Untersuchungshaft gesessen hatten, wie etwa Otto Ferdinand Pöschel. Er wurde am 23. September 1939 verhaftet und erst am 2. Februar 1943 freigesprochen.²⁷ Nicht weniger als 34 Freigesprochene mussten über ein Jahr in U-Haft verbleiben. Regelmäßig waren es mehr als 100 Tage. Werden diese Faktoren berücksichtigt, so kann ein Freispruch durchaus in einem anderen Licht gesehen werden. Zum einen wurden die Beschuldigten über viele Wochen ihrer Freiheit beraubt und andererseits behielten sie alle den Makel, in einen politischen Prozess involviert gewesen zu sein. Zweitens wurden die Freisprüche fast durchwegs nicht aus „erwiesener Unschuld“ (9 von 458), sondern aus „Mangel an Beweisen“ ausgesprochen.

Die Sondergerichte

Mit der Verordnung vom 20. November 1938²⁸ wurden sondergerichtliche Aufgaben dem Oberlandesgericht Wien übertragen, dessen Aufgabenbereich am 23. Dezember 1938²⁹ genauer spezifiziert wurde. Im „Altreich“ waren die Sondergerichte bei den Landgerichten angesiedelt. Ab dem 1. September 1939

Im Namen der Republik Österreich. Die Volksgerichte in der Steiermark 1945 bis 1955, Graz 1998 (= Veröffentlichungen des Steiermärkischen Landesarchivs 23), S. 105–111.

25 § 15 VO über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939, RGBl. I S. 1658.

26 Artikel 4 der VO zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 13. August 1942, RGBl. I S. 508.

27 OLG Wien OJs 164/39g, Form / Neugebauer / Schiller (Hrsg.), Widerstand und Verfolgung in Österreich, Mikrofiche-Edition, Fiche Nr. 132.

28 Artikel II bis IV der Verordnung über die Erweiterung der Zuständigkeit der Sondergerichte vom 20. November 1938, RGBl. I S. 1632.

29 Verordnung über das Verfahren in erster Instanz vor den Oberlandesgerichten im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten vom 23. Dezember 1938, RGBl. I S. 1928.

Namentliche
Erfassung
der Opfer
politischer
Verfolgung
1938–1945

übernahmen die Landgerichte, ebenso wie im „Altreich“, alle Aufgaben eines Sondergerichtes.³⁰ Die Staatsanwaltschaft beim Sondergericht konnte den beschleunigten Prozess eines Sondergerichtsverfahrens anwenden, u. a. mit der Folge, dass keine Rechtsmittel mehr eingelegt werden konnten. Sondergerichte waren erst- und letztinstanzlich tätig. Praktisch konnten alle inkriminierten Handlungen auf die Ebene der politisierten Justiz transferiert werden.

*Dokumente
als Down-
load:*

In den Alpen- und Donaureichsgauen waren an den Landgerichten Feldkirch, Innsbruck, Salzburg, Linz, Graz, Leoben und Wien (mit Außenstellen in Znaim, St. Pölten und Krems)³¹ Sondergerichte angesiedelt.

Ihre Zuständigkeit erstreckte sich vor allem auf:

DÖW 19300

Ladislav
Nowotarski

- Vergehen nach dem „Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutze der Parteiuniformen“ vom 20. Dezember 1934 und nach den §§ 134a und 134b RStGB,

DÖW 14201

Johanna
Hron

- Verbrechen nach § 239a RStGB („Erpresserischer Kindesraub“) und nach dem „Gesetz gegen Straßenraub mittels Autofallen vom 22. Juni 1938“,

DÖW 15783

Norbert
Mendrocho-
wicz

- Verbrechen nach der „VO über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939“,

DÖW 13091

Georg
Horvath

- Verbrechen und Vergehen nach § 1 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939,

- Verbrechen nach § 1 der „VO gegen Volksschädlinge vom 5. September 1939“,

DÖW 15428

Melitta
Gottlieb

- Verbrechen nach den §§ 1 und 2 der „VO gegen Gewaltverbrecher vom 5. Dezember 1939“ und

- Vergehen nach § 130a („Kanzelmißbrauch“) RStGB.³²

30 § 40 Abs. 1 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939, RGBl. I S. 1658. Vgl. den Kommentar von Friedrich Grau und Hans Hoyer (beide waren Beamte im Reichsjustizministerium) zu § 9 VO zur Durchführung der VO über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrelevante Vorschriften vom 13. März 1940 (RGBl. I S. 489), in: Pfundtner-Neubert, Teil 2 a 13, S. 42 neu (Stand 1. 6. 1943). Die Bezeichnung „Sondergericht“ wurde in den „Alpen- und Donau-Reichsgauen“ anscheinend erst mit dieser DurchführungsVO, die am 15. März 1940 in Kraft trat, eingeführt.

31 Amtskalender für den Reichsgau Niederdonau, 1. Jg. (Amts-Kalender) 1942, bearbeitet unter Mitwirkung des Gauorganisationsamtes Niederdonau und des Amtes des Reichsstatthalters in Niederdonau, St. Pölten–Dresden 1942. Nach dem Aktenvermerk des Reichsjustizministeriums vom 10. Juli 1942 (DJA 1942/29, S. 471) wurde das SG beim LG St. Pölten mit 31. Juli 1942 aufgehoben und sein Sprengel dem SG beim LG Wien zugeteilt.

32 VO über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften vom 21. Februar 1940 (RGBl. I S. 405); VO zur Durchführung

Die Staatsanwaltschaft beim Landgericht konnte aber auch andere Verbrechen oder Vergehen vor den Sondergerichten anklagen, wenn sie der Auffassung war, „daß die sofortige Aburteilung durch das Sondergericht mit Rücksicht auf die Schwere oder die Verwerflichkeit der Tat, wegen der in der Öffentlichkeit hervorgerufenen Erregung oder wegen ernster Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit geboten ist“.³³

Für die Staatsanwaltschaften wurde ausdrücklich geregelt, dass „besonders auszuwählende Sachbearbeiter“ mit Sondergerichtssachen zu betrauen waren.³⁴ Damit sollte sichergestellt werden, dass die Sondergerichte der ihnen zugedachten Aufgabe als „Panzertruppe der Rechtspflege“ gerecht würden.³⁵ Für den Oberlandesgerichtssprengel Wien sind beispielsweise rund 13.000 Einzelfallakten überliefert.³⁶ Etwa 40 % der Ermittlungsverfahren wurden zur Anklage gebracht. Zwischen 1939 und dem Kriegsende fanden, neben dem Standort Wien, auch Sondergerichtsprozesse in Krems, St. Pölten und Znaim statt. Viele Verfahren basierten auf Verstößen gegen das Heimtückegesetz (über 1500). An zweiter Stelle finden sich Prozesse mit Bezug zur Verbraucherschutz-³⁷ und Kriegswirtschaftsverordnung (jeweils über 1200 Angeklagte), gefolgt von solchen, bei denen es um das österreichische Strafgesetz (öStG) ging, und zur Rundfunkverordnung. Hinsichtlich der Sondergerichte Feldkirch, Innsbruck³⁸, Salzburg³⁹, Linz, Graz⁴⁰, Leoben und Klagenfurt sind Auswertungen nur teilweise vorhanden.

*Dokumente
als Down-
load:*

DÖW 13091
KZ-Einweisungen
(Emmerich
Horvath,
Georg
Masora,
Theresia
Neufeld)

der VO über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrelevante Vorschriften vom 13. März 1940 (RGBl. I S. 489); VO zur Ergänzung und Änderung der ZuständigkeitsVO vom 29. Januar 1943 (RGBl. I S. 76).

- 33 § 14 VO über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften vom 21. Februar 1940.
- 34 Bernward Dörner, „Heimtücke“: Das Gesetz als Waffe. Kontrolle, Abschreckung und Verfolgung in Deutschland 1933–1945, Paderborn–München–Wien–Zürich 1998, S. 36, 38 f.
- 35 So Staatssekretär Freisler bei einer Besprechung mit den Vorsitzenden der Sondergerichte am 24. Oktober 1939. Zit. nach Stadler, „... Juristisch bin ich nicht zu fassen“, S. 35.
- 36 Die Akten des Wiener Stadt- und Landesarchivs, Bestand Sondergericht Wien, inkludieren Akten aus Znaim, St. Pölten und Krems.
- 37 Mit auffallend vielen Todesurteilen.
- 38 Martin Achrainger, „Standgericht der Heimatfront“: die Sondergerichte in Tirol und Vorarlberg, in: Rolf Steininger / Sabine Pitscheider (Hrsg.), Tirol und Vorarlberg in der NS-Zeit, Innsbruck–Wien–München–Bozen 2002, S. 111–130.
- 39 Ernst Hanisch, Politische Prozesse vor dem Sondergericht im Reichsgau Salzburg, in: Erika Weinzierl / Oliver Rathkolb (Hrsg.), Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge 1976–1993, Wien 1995, Bd. 1, S. 139–149.
- 40 Andreas Müller, Das Sondergericht Graz von 1939 bis 1945, Dipl., Univ. Graz 2005.

Namentliche
Erfassung
der Opfer
politischer
Verfolgung
1938–1945

Militärjustiz und SS- und Polizeigerichte

*Dokument
als Down-
load:*

DÖW 4761
Johann
Kahler

Viele tausend Soldaten wurden Opfer der NS-Militärjustiz. Für Österreich liegen Studien hierzu vor, die auf Stichproben beruhen.⁴¹ Die Gesamtzahlen der Opfer der Militärjustiz sind nicht bekannt. Bei den 3000 (nur gegen Österreicher) bekannten Urteilen⁴² ging es vor allem um Desertion. Darunter befinden sich über 420 Todesstrafen (gut ein Fünftel aller Urteile).⁴³ Todesurteile gegen Wehrmachtsangehörige wurden u. a. in Wien im Landgericht Wien durch das Fallbeil oder durch Erhängen und auf dem Wehrmachtsschießplatz in Kagran⁴⁴ sowie in Graz am Schießplatz Feliferhof durch Erschießen vollstreckt.⁴⁵ Die quantitative Auswertung der Daten zu den österreichischen Opfern der Militärjustiz ergibt ein vielschichtiges Verfolgungsbild. Neben der höchsten Strafe fanden sich auffallend viele Zuchthausstrafen. Für die Betroffenen hatte dies zur Folge, dass sie nicht weiterhin im Militär bleiben konnten und ihnen alle Bezüge aberkannt wurden.

Obzwar bereits 1956 ein Gutachten des deutschen Instituts für Zeitgeschichte in München zur Arbeit der Polizei- und SS-Gerichte⁴⁶ angefertigt

41 Walter Manoschek, *Opfer der NS-Militärjustiz. Urteilspraxis, Strafvollzug, Entschädigungspolitik in Österreich*, Wien 2003. Hier insbesondere die Aufsätze von Thomas Walter („Schnelle Justiz – gute Justiz“? Die NS-Militärjustiz als Instrument des Terrors, S. 27–52), Maria Fritsche (*Österreichische Opfer der NS-Militärgerichtsbarkeit*, S. 80–103; Die Verfolgung von österreichischen Selbstverstümmelern in der Deutschen Wehrmacht, S. 195–214; „Goebbels ist ein großer Tepp“. „Wehrkraftzersetzende“ Äußerungen in der Deutschen Wehrmacht, S. 215–237; Gehorsamsverweigerung, Dienstpflichtverletzung, Meuterei: Widersetzlichkeiten österreichischer Soldaten in der Deutschen Wehrmacht, S. 254–282; Die militärgerichtliche Verfolgung von Fälschungsdelikten in der Deutschen Wehrmacht, S. 302–318), Thomas Geldmacher („Auf Nimmerwiedersehen!“ Fahnenflucht, unerlaubte Entfernung und das Problem, die Tatbestände auseinander zu halten, S. 133–194) und David Forster (Die militärgerichtliche Verfolgung von „Verratsdelikten“ im „Dritten Reich“, S. 238–254; Die militärgerichtliche Verfolgung von Eigentumsdelikten in der Deutschen Wehrmacht, S. 319–336; Sonderfälle und Bagatellen. Die militärgerichtliche Verfolgung diverser Delikte in der Deutschen Wehrmacht, S. 337–341).

42 Fritsche, *Österreichische Opfer der NS-Militärgerichtsbarkeit*, S. 81, Tabelle 3.

43 Ebenda, S. 93, Tabelle 25.

44 Herbert Exenberger / Heinz Riedel, *Militärschießplatz Kagran*, Wien 2003.

45 Fritz Wüllner, *Die NS-Militärjustiz und das Elend der Geschichtsschreibung. Ein grundlegender Forschungsbericht*, 2. Aufl., Baden-Baden 1997, S. 271 ff., 314, 372–375.

46 Siehe Friedrich Grau, *Die neue SS- und Polizei-Strafgerichtsbarkeit. Ihre Abgrenzung zur allgemeinen Gerichtsbarkeit und die Überleitung anhängiger Verfahren*, in: *Deutsche Justiz (1939)*, S. 1785–1788, sowie Bianca Vieregge, *Die Gerichtsbarkeit einer „Elite“: Nationalsozialistische Rechtsprechung am Beispiel der SS- und Polizei-Gerichtsbarkeit*, Baden-Baden 2002.

wurde,⁴⁷ liegen bis heute keine quantitativen monographischen Arbeiten zur SS- und Polizeigerichtsbarkeit vor.⁴⁸ Eingeführt wurden diese besonderen Gerichte, die sich eng an der Militärgerichtsbarkeit orientierten, mit der Verordnung des Ministerrates für die Reichsverteidigung über eine Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige der SS und für die Angehörigen der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz vom 17. Oktober 1939.⁴⁹ Die Etablierung einer eigenen SS- und Polizeigerichtsbarkeit muss in direktem Zusammenhang mit der Aufwertung der SS als „Garant für die innere Sicherheit“ bewertet werden. Damit war der allgemeinen Justiz die Zuständigkeit für Vergehen und Verbrechen der Polizei und der SS entzogen. Ein Handbuch aus dem Jahr 1944 verdeutlicht die Stoßrichtung dieser Gerichte:

„Früher stand neben der allgemeinen Strafrechtspflege nur der Wehrmacht eine eigene Sondergerichtsbarkeit zu. Seit 1939 ist neben sie die der SS und Polizei getreten. Damit ist diesen Verbänden das stolze Vorrecht eingeräumt, aber zugleich auch die hohe Verantwortung auferlegt, über ihre Glieder selbst zu Gericht zu sitzen und Recht zu sprechen. Auf der anderen Seite sind diese Gemeinschaften damit unter die strengere soldatische Strafordnung gestellt. Das entspricht jedoch nur den erhöhten Anforderungen, die sich aus Wesen und Aufgaben der SS als einem Orden auserlesener Männer mit rassistisch und weltanschaulich gleichen Zielen ergeben. Für die Polizei gilt als Ordnungsträger des Staates das gleiche.“⁵⁰

47 Hans Buchheim, Die Organisation der Sondergerichtsbarkeit der SS und Polizei, in: Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, Bd. 1, München 1958, S. 343–348; ders., Die SS – das Herrschaftsinstrument, in: Hans Buchheim / Martin Broszat / Hans Adolf Jacobsen / Helmut Krausnick (Hrsg.), Anatomie des SS-Staates. Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, 6. Aufl., München 1994, S. 153–160.

48 Siehe zum Stand der Forschung Wolfgang Scheffler, Der Beitrag der Zeitgeschichte zur Erforschung der NS-Verbrechen. Versäumnisse, Schwierigkeiten, Aufgaben, in: Jürgen Weber / Peter Steinbach (Hrsg.), Vergangenheitsbewältigung durch Strafverfahren?, München 1984, S. 114–133; Wolfgang Scheffler, Zur Praxis der SS- und Polizeigerichtsbarkeit im Dritten Reich, in: Günther Doeker / Winfried Steffani (Hrsg.), Klassenjustiz und Pluralismus. Festschrift für Ernst Fraenkel zum 75. Geburtstag am 26. Dezember 1973, Hamburg 1973, S. 224–236.

49 RGBl. I 1939 S. 2107 f. Relevant sind auch die beiden Durchführungsverordnungen vom 1. November 1939 (RGBl. I S. 2293 ff.) und vom 17. April 1940 (RGBl. I S. 659).

50 Vorbemerkung aus: Die SS- und Polizeigerichtsbarkeit – ein Leitfaden. Herausgegeben vom Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei – Hauptamt SS-Gericht. Stand vom 1. Juli 1944. Nur zum Gebrauch für SS und Polizei, Leipzig 1944, S. 1. (DÖW Bibliothek 7622)

Namentliche
Erfassung
der Opfer
politischer
Verfolgung
1938–1945

Es wurden zwei Gerichtsebenen eingerichtet: reguläre SS- und Polizeigerichte (§ 11 Verordnung vom 1. November 1939) sowie das Oberste SS- und Polizeigericht in München, der Hauptstadt „der Bewegung“, das u. a. vergleichbare Aufgaben wie der Volksgerichtshof und das Reichskriegsgericht hatte. In Wien wurden mehrere SS- und Polizeigerichte geschaffen. Als Beispiel für Wien kann das Feldurteil des Obersten SS- und Polizeigerichts gegen Josef Steindl betrachtet werden:

„Josef Steindl betrieb eine Buchdruckereiwerkstätte in Wien-Hernals. Er stand seit 1936 mit dem slowenischen Kommunisten Karl Hudomalj in Verbindung und stellte für ihn Druckschriften in serbokroatischer Sprache her. Ab Spätsommer 1942 unterstützte Steindl die von Hudomalj gegründete ‚Anti-Hitler-Bewegung Österreichs‘ und war bei der Beschaffung eines Abziehapparats sowie großer Mengen Papier behilflich. Am 7. Jänner 1944 wurde er von der Gestapo festgenommen und am 17. Mai 1944 vom Obersten SS- und Polizeigericht⁵¹ (München) wegen ‚Vorbereitung zum Hochverrat und Feindbegünstigung‘ zum Tode verurteilt. Josef Steindl wurde am 28. 8. 1944 auf dem Militärschießplatz Kagran erschossen.“⁵²

Der Wiener Josef Steindl (geb. 1894) wurde am 28. August 1944 auf dem Militärschießplatz Wien-Kagran erschossen.

Foto: Wiener Stadt- und Landesarchiv



- 51 Warum Steindl, der Buchdrucker war, durch das Oberste SS- und Polizeigericht und nicht durch den Volksgerichtshof verurteilt wurde, konnte nicht geklärt werden.
- 52 www.doew.at: Datenbank Gestapoopfer (Nicht mehr Anonym. Fotos aus der Erkennungsdienstlichen Kartei der Gestapo Wien, Josef Steindl).

Standgerichte

Das NS-Regime versuchte bei Kriegsende seinen Zerfall mit allen Mitteln zu verhindern. Gemäß der VO über die Errichtung von Standgerichten vom 15. Februar 1945⁵³ waren in „feindbedrohten Reichsverteidigungsbezirken“ Standgerichte zu bilden, die „aus einem Strafrichter als Vorsitzter sowie einem Politischen Leiter oder Gliederungsführer der NSDAP und einem Offizier der Wehrmacht, der Waffen-SS oder der Polizei als Beisitzern“ bestanden und für alle Straftaten zuständig waren, „durch die die deutsche Kampfkraft oder Kampfesgeschlossenheit gefährdet wird“. Die Mitglieder des Gerichts und ein Staatsanwalt⁵⁴ als Anklagevertreter wurden vom Reichsverteidigungskommissar ernannt. Urteile dieser Standgerichte konnten auf „Todesstrafe, Freispruch oder Überweisung an die ordentliche Gerichtsbarkeit“ lauten und bedurften der Bestätigung durch den Reichsverteidigungskommissar, der Ort, Zeit und Art der Vollstreckung zu bestimmen hatte. Wenn dieser nicht erreichbar und die sofortige Vollstreckung „unumgänglich“ war, sollte der Anklagevertreter, d. h. der Staatsanwalt, diese Befugnisse ausüben. Derartige Standgerichte wurden u. a. in Graz⁵⁵, Linz⁵⁶, Stein, Freistadt und St. Pölten⁵⁷ tätig.

Da die obgenannte Verordnung viele Fragen offen ließ und die Wiener Justiz keine weiteren Weisungen seitens des Reichsjustizministeriums erhalten hatte, sollte mit den Reichsverteidigungskommissaren abgeklärt werden, wie diese an den Verfahren mitwirken und welche Fälle vor die Standgerichte kommen sollten. Angeblich wurde vereinbart, dass „nur die schwersten Fälle feigen Versagens von Menschen an führenden Stellen vor das Standgericht gehören, daß also nicht jeder Fall einer staatsfeindlichen Betätigung vor dem Standgericht angeklagt werden mußte. Es war aber übereinstimmende Ansicht, daß nur nach den Strafgesetzen verfolgbare Tatbestände angeklagt werden können.“ Die Anklagevertreter sollten ermächtigt sein, „nach ihrer Ansicht für ein Standgericht nicht in Betracht kommende Fälle vor einer Verhandlung in das ordentliche Verfahren abzugeben. Die beiden Vertreter der Reichsvertei-

53 RGBl. I S. 30.

54 Zum Beispiel als Ankläger vor dem Standgericht des Reichsverteidigungskommissars in Wien: Generalstaatsanwalt Johann Karl Stich; als Ankläger für den Reichsverteidigungskommissar in Niederdonau: Hans Stich, Hermann Feichtinger, Walter Rabe, Karl Meyer, Leopold Makovski und Herbert Mochmann.

55 Polaschek, Im Namen der Republik Österreich, S. 112.

56 Ebenda, S. 124; gemeint ist Treffling bei Linz.

57 Volksgericht Wien, Vg 8 Vr 398/51, zit. nach Stadler, „... Juristisch bin ich nicht zu fassen“, S. 60, Fußnote 259.

digungskommissare stimmten [...] nur mit der Einschränkung zu, daß dem Reichsverteidigungskommissar oder seinem Vertreter vor jeder Entscheidung Vortrag zu halten ist“. Sowohl Hugo Jury (Gauleiter von Niederdonau) als auch Baldur von Schirach (Gauleiter von Wien) sollen diesen Absprachen telefonisch zugestimmt haben. Paul Lux übte sein Amt als Vorsitzender bereits am 3. April 1945 in den Räumen des Landgerichts Wien aus, indem er das Verfahren gegen einen Mann und eine Frau, die in Bruck an der Leitha weiße Tücher an einem Turm aufgehängt hatten, an die ordentliche Gerichtsbarkeit überwies. Während Lux auch nach seiner Anfang April 1945 erfolgten Abreise in seine Heimatgemeinde Zwettl zwei Standgerichtsfälle glimpflich erledigt haben soll,⁵⁸ fällte das Standgericht unter dem Vorsitz Viktor Reindls zwischen dem 13. April und dem 29. April 1945 in Stein an der Donau und St. Pölten wegen Wehrkraftzersetzung, Fahnenflucht, Vorbereitung zum Hochverrat und Feindbegünstigung sowie Diebstahls von Heeresgut mindestens 21 Todesurteile, die alle vollstreckt wurden, wobei in 17 Fällen Johann Karl Stich und in den restlichen Fällen Herbert Mochmann als Ankläger auftraten. Keiner der Verurteilten hatte einen Verteidiger.⁵⁹ Das entsprechende Standgericht in Wien unter seinem Vorsitz Johann Luscher verhandelte anscheinend keinen einzigen Fall,⁶⁰ jenes in Graz unter dem Vorsitz des Präsidenten des dortigen OLG Friedrich Meldt fällte zwei Todesurteile, von denen eines vollstreckt wurde.⁶¹ Die Sitzungen des Standgerichts des Reichsverteidigungskommissars in Oberdonau⁶², bei denen insgesamt 20 Personen angeklagt worden waren, fanden zwischen

58 Volksgericht Wien, Vg 1f Vr 614/45, Beschuldigtenvernehmung (BV) Paul Lux, 8. 8. 1945; Anklagevertreter in der Verhandlung am 3. April 1945 war Walter Rabe, der nach Stichts Abreise die StA beim OLG Wien leitete. (Vg 2c Vr 860/45, Schreiben an die StA Wien, 3. 1. 1946). Zit. nach Stadler, „... Juristisch bin ich nicht zu fassen“, S. 60, Fußnote 262.

59 Volksgericht Wien, Vg 8 Vr 398/51. Anklageschrift der StA Wien, 23. 2. 1948. Zit. nach Stadler, „... Juristisch bin ich nicht zu fassen“, S. 60, Fußnote 263.

60 Volksgericht Wien, Vg 2c Vr 860/45, Schreiben Walter Rabes an die StA Wien, 3. 1. 1946. Nach den Angaben einer im Justizpalast wohnhaft gewesenen Frau, die ein am 7. April 1945 zwischen Stich, Rabe und einem „reichsdeutschen Scharfrichter“ geführtes Gespräch mitgehört hatte, hätte das Wiener Standgericht einen Bürgermeister wegen Verrats an die Rote Armee zum Tode verurteilen sollen, wozu es aber infolge dessen Flucht nicht gekommen sei. (Volksgericht Wien, Vg 1f Vr 860/45, Meldung der Polizeidirektion Wien, 23. 9. 1946). Zit. nach Stadler, „... Juristisch bin ich nicht zu fassen“, S. 60, Fußnote 264.

61 Polaschek, Im Namen der Republik Österreich, S. 112. Als Beisitzer fungierten Heinrich Pagl und Paul Tollwitz, als Anklagevertreter Oberstaatsanwalt Leopold Seehofer.

62 Im Oberösterreichischen Landesarchiv wird der wohl einzig erhaltene Registerband eines nationalsozialistischen Standgerichts aus dem Jahr 1945 verwahrt. Er enthält 105 Fälle, die zwischen 6. April und 4. Mai 1945 anhängig waren. Winfried R. Garscha / Franz Scharf, Justiz in Oberdonau, Linz 2007, S. 200.

11. April und 1. Mai 1945 statt, wobei gegen vier Angeklagte keine Verhandlungen geführt wurden.⁶³ Es verhängte unter dem Vorsitz des ehemaligen Generalstaatsanwaltes in Linz Rudolf Löderer zumindest 16 Todesurteile. Hierunter fallen Urteile wegen Fahnenflucht, Wehrkraftzersetzung, „Unzucht wider die Natur“, Plünderung sowie das unerlaubte Wegräumen einer Panzersperre in Peilstein im Mühlviertel.⁶⁴ Von den 16 ausgesprochenen Todesurteilen wurden wahrscheinlich 13 vollstreckt.⁶⁵

Neben den Standgerichten der „Reichsverteidigungskommissare“ gab es auch solche der Wehrmacht, des Deutschen Volkssturms, der SS- und Polizeiverbände im besonderen Einsatz und andere, die ad hoc und ohne auch nur den Anschein einer Rechtsgrundlage in großer Zahl tätig wurden.

Die Gesamtzahl aller Opfer der Standgerichte ist heute nicht mehr zu bestimmen. Alleine die Standgerichte der Wehrmacht sollen 1945 insgesamt 7000 bis 8000 Todesurteile gefällt haben.⁶⁶

Rücküberstellungen an die Gestapo

In vielen Fällen war der Leidensweg eines oder einer Verfolgten mit der Verurteilung bzw. der Verbüßung einer zeitlich begrenzten Zuchthaus- bzw. Gefängnisstrafe noch nicht beendet. Die zuständige Gestapoleitstelle konnte sogenannte „Rücküberstellungsscheine“ bei der Staatsanwaltschaft als Vollzugsbehörde hinterlegen. Diese regelten, dass die „Enthftung“ von Gefangenen der zuständigen Gestapoleitstelle zu melden war. Diese konnte dann entscheiden, ob ein Gefangener oder eine Gefangene in Freiheit zu setzen oder zur weiteren Maßregelung in ein KZ verbracht werden sollte. Die Methode der Rücküberstellung konnte auch im Fall eines gerichtlichen Freispruchs angewandt werden.

*Dokument
als Down-
load:*

DÖW 15787
Franz Wais

63 Das Verfahren gegen einen Angeklagten wurde ins ordentliche Verfahren abgegeben, ein Angeklagter wurde freigesprochen, gegen zwei russische Angeklagte wurde keine Verhandlung geführt. Garscha / Scharf, Justiz in Oberdonau, S. 201.

64 Ebenda, S. 201 ff.

65 Im Register des Standgerichts ist ausdrücklich vermerkt, dass drei Todesurteile nicht vollstreckt worden waren. Die vollstreckten Todesurteile verteilen sich auf die Delikte Wehrkraftzersetzung (6), Plünderung (4), Fahnenflucht (2) und „Unzucht wider die Natur“ (1); siehe Garscha / Scharf, Justiz in Oberdonau, S. 205.

66 Wüllner, Die NS-Militärjustiz, S. 212.

Namentliche
Erfassung
der Opfer
politischer
Verfolgung
1938–1945

Statistik

Im Rahmen des Projekts „Namentliche Erfassung der Opfer politischer Verfolgung“ wurden die Daten auch mit den Ergebnissen des Projekts „Hochverrat, Landesverrat, Wehrkraftzersetzung – Politische NS-Strafjustiz in Österreich und Deutschland“ verknüpft, um zu analysieren, wie viele Personen nach ihrer gerichtlichen Verurteilung weiteren Sanktionen durch das NS-Regime ausgesetzt waren. Auch konnte erstmalig festgestellt werden in welchem Ausmaß verhängte Todesurteile tatsächlich vollstreckt wurden. Die daraus resultierende Statistik wird im Folgenden erläutert.

Volksgeschichtshof

Todesurteil

*Dokumente
als Down-
load:*

DÖW 4761
Rudolf
Fischer

DÖW 4761
Maria
Fischer

Von 2137 vor dem Volksgeschichtshof angeklagten ÖsterreicherInnen wurden 814 zum Tode verurteilt.

Zumindest 681 dieser Todesurteile wurden auch vollstreckt. Dies entspricht einem Prozentsatz von 84 %. Mehr als zwei Drittel davon (451 Personen) wurden im Landgericht Wien⁶⁷ durch das Fallbeil hingerichtet. 62 Personen starben im Landgericht Graz, 55 in Berlin-Plötzensee, 49 in München-Stadelheim und 34 in Brandenburg-Görden.

46 Personen wurden aus der „Armensünderzelle“ des landgerichtlichen Gefangenhauses in Wien ins Zuchthaus Stein an der Donau gebracht und 44 davon (zwei hatten

Tabelle 1: **Vollstreckte Todesurteile des VGH sowie vor der Hinrichtung Verstorbene**

Todesort	Opfer
LG Wien	451
LG Graz	62
Berlin-Plötzensee	55
München-Stadelheim	49
Brandenburg-Görden	34
Zuchthaus Stein an der Donau	25
Treffling bei Linz	10
Straubing	2
KZ Mauthausen	2
Haftanstalt Salzburg	1
Untersuchungshaftanstalt Wien I	1
Schießplatz Kagran	1
Berlin-Charlottenburg	1

67 Das Landesgericht Wien wurde in der NS-Zeit zum Landgericht Wien. Ebenso wurde das landesgerichtliche Gefangenhause zum landgerichtlichen Gefangenhause bzw. Gefangenhause des Landgerichts Wien.

fliehen können) am 15. April 1945 im Gefängnishof hingerichtet, darunter 25 Opfer politischer Verfolgung im engeren Sinn. Zehn Verurteilte wurden in Treffling bei Linz erschossen.

In Straubing sowie im Konzentrationslager Mauthausen starben je zwei zum Tode Verurteilte, in Berlin-Charlottenburg, der Haftanstalt Salzburg, der Untersuchungshaftanstalt Wien I sowie am Schießplatz Kagran je eine Person.

Lebenslang

Drei von 28 zu einer lebenslänglichen Zuchthausstrafe Verurteilten kamen in den Haftanstalten Bremen-Oslebshausen, Berlin-Plötzensee sowie Waldheim ums Leben. Der vierte zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilte Ernst Kohlmann starb im KZ Auschwitz.⁶⁸ Er hatte 1933 in Wien den „Jüdischen Klub der Jungen“ (JKJ), einen Verein für strenggläubige jüdische Jugendliche, gegründet. Da Kohlmann zur Tatzeit als Österreicher Ausländer war, wurde durch das Gericht von der Todesstrafe abgesehen.⁶⁹

Zuchthaus

Von 879 zu zeitlich beschränkten Zuchthausstrafen verurteilten Personen starben 21 während der Verbüßung ihrer Haftstrafen in verschiedenen Zuchthäusern. Drei Personen wurden während der Strafverbüßung zum Dienst in einem Strafbataillon der Deutschen Wehrmacht einberufen und fielen an der Front.

Sechs zu Zuchthausstrafen Verurteilte wurden als Juden⁷⁰ aus den Justizvoll-

Tabelle 2: **Tod in der Haft oder im Strafbataillon nach Verurteilung durch den VGH (zeitliche Zuchthausstrafen)**

Todesort	Todesopfer
Verschiedene Haftanstalten	21
Strafbataillon	3
Maly Trostinec, Auschwitz	6
Zuchthaus Stein an der Donau	3
Mauthausen	4
Dachau	2
Flossenbürg	1
Sachsenhausen	1
Buchenwald	1

68 Näheres zu Ernst Kohlmann: Schwarz, Landesverrat, S. 290 f.; Datenbank der österreichischen Holocaustopfer auf www.doew.at.

69 Urteil des Volksgerichtshofes, 28. 6. 1938 (3 L 14/38); DÖW 50181.

70 Darunter befand sich Samuel Richter, Mesner der englischen Kirche und Ordner im englischen Generalkonsulat in Wien, der, obwohl in Wien geboren, britischer Staatsbürger war.

Namentliche
Erfassung
der Opfer
politischer
Verfolgung
1938–1945

zugsanstalten geholt und in Maly Trostinec⁷¹ bzw. Auschwitz umgebracht. Dies war durch einen Erlass möglich geworden, der die Beseitigung der Juden aus den Justizvollzugsanstalten anordnete.⁷² Mit § 1 Abs. 1 der 13. VO zum Reichsbürgergesetz vom 1. Juli 1943 wurden strafbare Handlungen von Juden nicht mehr durch die Justiz verfolgt.⁷³ Für aufgrund der „Nürnberger Gesetze“ als „jüdische Mischlinge ersten Grades“ definierte Verfolgte blieb der Volksgerichtshof weiter zuständig.⁷⁴ Drei Verurteilte wurden am 6. April 1945 von der SS beim Massaker im Zuchthaus Stein an der Donau erschossen.⁷⁵

Sieben vom VGH verurteilte Personen wurden nach Verbüßung ihrer gerichtlichen Strafe in ein KZ eingewiesen und kamen dort ums Leben.⁷⁶ Zwei Verurteilte verbüßten ihre Zuchthausstrafen von 96 bzw. 72 Monaten in den Konzentrationslagern Mauthausen bzw. Buchenwald und kamen dort um.⁷⁷

Gefängnis

Zwei der 144 vom Volksgerichtshof zu Gefängnisstrafen Verurteilten starben in den Haftanstalten Landsberg am Lech und Innsbruck. Ein dritter Häftling kam im Konzentrationslager Sachsenhausen ums Leben.⁷⁸

Schwarz, Landesverrat, S. 289. Datenbank Opfer politischer Verfolgung 1938–1945 auf www.doew.at.

71 Die Deportationen gingen nach Minsk. Entsprechend einer Anordnung des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD Reinhard Heydrich wurden die Deportationsopfer sofort nach ihrer Ankunft ermordet. „Als Exekutionsstätte wurde ein Kiefernwäldchen in einigen Kilometern Entfernung vom Gut Maly Trostinec, einer ehemaligen Kolchose, ausgewählt.“ (www.doew.at/ausstellung/chapter6.html, Download vom 11. 10. 2010).

72 „11. März 1943: Überweisung von Juden nach Strafverbüßung: Juden sind nach Verbüßung einer Strafe auf Lebenszeit den Konzentrationslagern Auschwitz oder Lublin zuzuführen. Auf die Höhe der verbüßten Strafe kommt es bei Juden nicht an.“ (Joseph Walk [Hrsg.], Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat. Eine Sammlung der gesetzlichen Maßnahmen und Richtlinien – Inhalt und Bedeutung, Heidelberg–Karlsruhe 1981, S. 396. „Sowie Entlassung von Juden und Polen aus den Vollzugsanstalten: Unter Bezugnahme auf die Anweisung der Gestapo vom 11. 3. 1943: Juden und Polen, die ihre Strafhaft verbüßt haben, sind an die Gestapo zu überführen.“ (Walk [Hrsg.], Das Sonderrecht für die Juden, S. 396.)

73 RGBl. I S. 372.

74 Kirschner, Wehrkraftzersetzung, S. 522.

75 Winfried R. Garscha / Claudia Kuretsidis-Haider, Einleitung, in: Bundesministerium für Justiz / Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hrsg.), Stein, 6. April 1945. Das Urteil des Volksgerichts Wien (August 1946) gegen die Verantwortlichen des Massakers im Zuchthaus Stein, Wien 1995, S. 12–46.

76 Drei Personen kamen in das Konzentrationslager Mauthausen, zwei Personen nach Dachau, je eine Person nach Flossenbürg und Sachsenhausen.

77 Datenbank Opfer politischer Verfolgung 1938–1945 auf www.doew.at.

78 Ebenda.

Jugendgefängnis

Insgesamt 19 Personen wurden durch den Volksgerichtshof zu zeitlich begrenztem Jugendgefängnis verurteilt. Zwei von ihnen starben während der Strafverbüßung (in Wien und Graz).⁷⁹

Freispruch

Fünf der 129 vom Volksgerichtshof freigesprochenen Personen starben im Zuge weiterer Sanktionen.⁸⁰ Peter Gottlieb wurde am 23. Mai 1944 von der Anklage der Vorbereitung zum Hochverrat freigesprochen. Allerdings wurde im Urteil festgestellt, dass der Angeklagte in eine Heil- und Pflegeanstalt einzuweisen sei, wo er am 30. April 1945 starb.⁸¹ Zwei weitere freigesprochene Angeklagte kamen nach der Gerichtsverhandlung in die Konzentrationslager Dachau sowie Mauthausen.⁸² Einer starb auf einem nicht näher bekannten Todesmarsch und einer in der Haftanstalt Innsbruck.⁸³

Einstellungen, Beschlüsse, nicht beendete Verfahren, unbekannt

Zwei Angeklagte starben vor ihrer gerichtlichen Verurteilung während der Haft im Konzentrationslager Dachau,⁸⁴ sechs, während sie in verschiedenen Haftanstalten einsaßen, und einer an einem unbekanntem Ort.⁸⁵

Oberlandesgerichte Wien und Graz

Todesurteil

Von 4163 vom Oberlandesgericht Wien verurteilten ÖsterreicherInnen wurden mindestens fünfzehn zum Tode verurteilt. Sieben Verurteilte wurden im Land-

79 Ebenda.

80 Ebenda.

81 Es lässt sich nicht mehr feststellen, unter welchen Umständen Peter Gottlieb in der Heil- und Pflegeanstalt „Am Steinhof“ starb.

82 Datenbank Opfer politischer Verfolgung 1938–1945 auf www.doew.at.

83 Anton Köstenberger starb am Todesmarsch, Franz Josef Mair in der Haftanstalt Innsbruck. Datenbank Opfer politischer Verfolgung 1938–1945 auf www.doew.at.

84 Ebenda.

85 Ebenda.

Namentliche
Erfassung
der Opfer
politischer
Verfolgung
1938–1945

gericht Wien, einer in Graz geköpft. Zwei zum Tode Verurteilte starben beim Massaker von Stein am 6. April 1945.

Zuchthaus

Von den 2549 vom Oberlandesgericht Wien zu Zuchthausstrafen zwischen zwölf und 180 Monaten⁸⁶ verurteilten Männer und Frauen kamen 182 ums Leben.⁸⁷ 75 Personen starben, während sie ihre Zuchthausstrafe in verschiedenen Zuchthäusern des „Dritten Reiches“ verbüßten.⁸⁸ 13 Verurteilte wurden im Verlauf der Strafverbüßung zu einer Strafkompagnie einberufen und starben während ihres Dienstes in der Deutschen Wehrmacht.⁸⁹ 17 Personen waren unter den 229 Häftlingen, die im Zuge des Massakers am 6. April 1945 im Zuchthaus Stein an der Donau von SS-Angehörigen erschossen wurden.⁹⁰

Am 6. und 7. April wurden weitere Häftlinge im Stadtgebiet von Krems und in der Umgebung ermordet, so in Statzendorf-Rottersdorf (fünf Häftlinge) und Hadersdorf/Kamp (acht Häftlinge).⁹¹ Zwei Frauen kamen bei Kriegsende (im April bzw. Mai 1945) in Prein an der Rax ums Leben;⁹² eine Person wurde auf dem

Tabelle 2: **Tod nach Verurteilung durch das OLG Wien bzw. Graz (zeitliche Zuchthausstrafen)**

Todesort	Todesopfer
Diverse Zuchthäuser	75
Strafkompagnien	13
Zuchthaus Stein an der Donau	17
Unbekannter Ort	16
Statzendorf-Rottersdorf	5
Hadersdorf/Kamp	8
Prein an der Rax	2
Präbichl	1
KZ Auschwitz	6
Maly Trostinec	1
KZ Mauthausen	18
KZ Dachau	10
KZ Flossenbürg	3
KZ Ravensbrück	3
KZ Sachsenhausen	2
KZ Mittelbau-Dora	1
KZ Bergen Belsen	1

86 Zeitlich begrenzte Zuchthausstrafen konnten je nach Strafraumen zwischen 1 und 15 Jahren dauern.

87 Datenbank Opfer politischer Verfolgung 1938–1945 auf www.doew.at.

88 Ebenda.

89 Ebenda.

90 Garscha / Kuretsidis-Haider, Einleitung; Datenbank Opfer politischer Verfolgung 1938–1945 auf www.doew.at.

91 Ebenda.

92 Ebenda.

Präbichl⁹³ erschossen.⁹⁴ Sechs Verurteilte wurden als Juden in Auschwitz bzw. einer in Maly Trostinec ermordet.⁹⁵ Weitere 38 kamen – teils vor und teils während der Verbüßung ihrer gerichtlichen Strafe – in ein Konzentrationslager und starben dort.⁹⁶ In erster Linie ist hier Mauthausen zu nennen, wo 18 Personen starben; in weiterer Folge Dachau (zehn Gefangene), Flossenbürg und Ravensbrück (je drei), Sachsenhausen (zwei) sowie Mittelbau-Dora und Bergen Belsen (je einer).⁹⁷

Gefängnis

20 von 848 vom Oberlandesgericht Wien zu Gefängnisstrafen verurteilten politisch verfolgten Männern und Frauen kamen ums Leben. Drei, während sie in einem Strafbataillon der Deutschen Wehrmacht dienten und einer bereits am Truppenübungsplatz Heuberg.⁹⁸ Je eine Person starb in den Haftanstalten Graz sowie Hohenems-Oberklien.⁹⁹ 13 weitere wurden in Konzentrationslager eingewiesen und kamen dort ums Leben, darunter zwei Personen in Auschwitz.¹⁰⁰ Die restlichen elf Personen wurden nach ihrer Strafverbüßung in die Konzentrationslager Dachau (vier), Flossenbürg, Mauthausen, Sachsenhausen (je zwei) sowie Groß-Rosen (eine Person) verbracht und dort ermordet.¹⁰¹

Freispruch

Zwei von 458 Angeklagten, die freigesprochen worden waren, starben in den Haftanstalten von Wien und München-Straubing. Eine Person starb an einem in der Haft zugezogenen Leiden nach der Enthftung in Salzburg.¹⁰² Drei wurden

93 Der Präbichl ist ein Gebirgspass, der die Eisenerzer Alpen vom Hochschwab trennt.

94 Datenbank Opfer politischer Verfolgung 1938–1945 auf www.doew.at.

95 Ebenda.

96 Ebenda.

97 Ebenda.

98 Ebenda.

99 Ebenda.

100 Oswald Müller wurde als Jude nach Auschwitz verbracht. Bei Josef Nagl ließ sich keine rassistische Komponente feststellen. Datenbank der österreichischen Holocaustopfer. Datenbank Opfer politischer Verfolgung 1938–1945 auf www.doew.at.

101 Ebenda.

102 Karl Emminger, der am 7. Mai 1943 gerichtlich freigesprochen worden war, starb am 3. Mai 1944 in Salzburg an den Folgen der 171 Tage dauernden Untersuchungshaft. (DÖW 18010) Johann Pfann, der am 16. Februar 1945 vom Oberlandesgericht Wien freigesprochen wor-

Namentliche
Erfassung
der Opfer
politischer
Verfolgung
1938–1945

nach erfolgtem Freispruch ins Konzentrationslager Dachau eingewiesen, einer in das KZ Buchenwald, wo sie umkamen.¹⁰³

Einstellungen, Beschlüsse, nicht beendete Verfahren, unbekannt

Von 14 Personen, von denen nur eine Anklageschrift der Generalstaatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht Wien überliefert ist, starben drei beim Massaker in Stein, drei im landgerichtlichen Gefangenhause in Wien, je einer in Stadelheim, Straubing und Wels.¹⁰⁴

Ein Beispiel für ein nicht beendetes Verfahren ist der Fall von Josef Mück. Josef Mück wurde am 15. Mai 1942 wegen Nichtanzeige eines hochverräterischen Unternehmens angeklagt. Er war am 17. Februar 1941 verhaftet worden, saß bis 9. Mai 1942 in der Untersuchungshaftanstalt Wien I und wurde dann in das Konzentrationslager Auschwitz gebracht. Die auf den 3. September 1942 anberaumte Hauptverhandlung wurde abgesetzt, da der Angeklagte noch immer im KZ Auschwitz saß, wo er am 10. September 1942 an Fleckfieber verstarb.¹⁰⁵ Vier Verurteilte starben in Dachau bzw. Mauthausen¹⁰⁶ (je zwei) während ihrer Schutzhaft.

den war, starb am 7. April 1945 in Wien, nachdem er am 5. April 1945 aus dem Polizeigefängnis Roßbaurländer entlassen worden war. (DÖW 20100/8651, Sterbeurkunde) Nach anderen Quellen starb Pfann am 5. April 1945 im Polizeigefängnis Elisabethpromenade in Wien. (DÖW 16259) Datenbank Opfer politischer Verfolgung 1938–1945 auf www.doew.at.

Anders gelagert ist der Fall von Matthias Gall, der am 23. April 1942 vom Oberlandesgericht Wien freigesprochen worden war. Er wurde am 24. April 1942 erneut verhaftet und abermals wegen Vorbereitung zum Hochverrat durch Beitragsleistung an die Kommunistische Partei beim Volksgerichtshof angeklagt. Das Urteil erfolgte am 8. Dezember zu zwölf Jahren Zuchthaus. Er starb am 2. August 1944 in München-Straubing. (DÖW 8131 [OLG-Urteil: Freispruch]; DÖW 10968 [VGH-Urteil: 12 Jahre Zuchthaus]; Datenbank Opfer politischer Verfolgung 1938–1945 auf www.doew.at).

103 Ebenda.

104 Ebenda.

105 DÖW 40218.

106 Unter anderen Kurt Velward, der am 30. Juni 1943 wegen versuchten Beitritts zur „Tschechischen Legion“ in Belgrad angeklagt worden war und als „Volljude“ der Gestapo überstellt wurde. Er starb am 28. September 1944 im Konzentrationslager Mauthausen. (DÖW 40889)

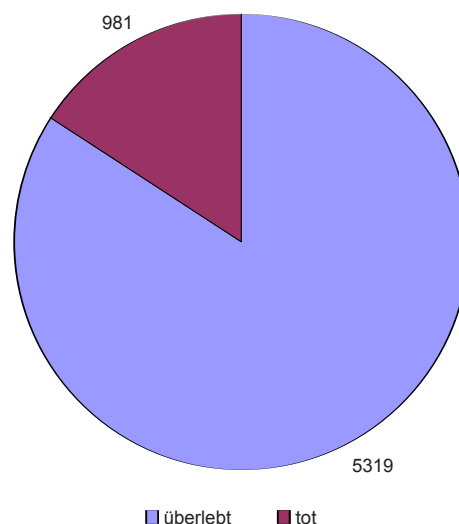
Fazit

Von den insgesamt 6300 im Projekt „Hochverrat, Landesverrat, Wehrkraftzer-
setzung – Politische NS-Strafjustiz in Österreich“ erfassten Angeklagten des
Volksgerichtshofes und der Oberlandesgerichte Wien und Graz starben 981 Per-
sonen (15,8 %). Werden die 691 zum Tode verurteilten und auch hingerichteten
Personen herausgerechnet, verbleiben 290 Per-
sonen, die zu Gefängnis- bzw. Zuchthausstra-
fen verurteilt worden waren und ebenfalls den
Tod fanden.

Graphik 1:
**Verfahren vor dem VGH und den
OLG Wien und Graz – Todesopfer**

Tabelle 4: **Verfahren vor dem VGH und
den OLG Wien und Graz –
Todesopfer und Todesorte**

Todesort	Todesopfer
Diverse Hinrichtungsorte	691
Auschwitz bzw. Maly Trostinec	16
Strafbataillon	19
Diverse Konzentrationslager	63
Zuchthaus Stein an der Donau	36
Diverse Haftanstalten	156



Mindestens 16 Verurteilte wurden als Juden aus dem Strafvollzug entfernt und in das Konzentrationslager Auschwitz bzw. nach Maly Trostinec deportiert, wo sie ermordet wurden.

Weitere 19 Angeklagte waren während der Verbüßung ihrer Strafen zur Deutschen Wehrmacht einberufen worden und fielen in einem Strafbataillon.

63 Personen kamen teils während, teils nach ihrer Strafverbüßung in einem Konzentrationslager ums Leben.

Die restlichen gerichtlich Beschuldigten starben während ihrer zeitlichen Haftstrafen in verschiedenen Zuchthäusern bzw. Gefängnissen des „Dritten Reiches“. Darunter auch jene 36 Verurteilten, die während des Massakers im Zuchthaus Stein an der Donau am 6. April 1945 von der SS erschossen

Namentliche
Erfassung
der Opfer
politischer
Verfolgung
1938–1945

bzw. am 6. und 7. April 1945 in Statzendorf-Rottersdorf und Hadersdorf am
Kamp ermordet wurden.¹⁰⁷

¹⁰⁷ Vgl. zum Massaker in Stein an der Donau: Bundesministerium für Justiz / Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hrsg.), Stein, 6. April 1945.